

Gericht: VG Regensburg
Aktenzeichen: RO 10A DK 12.239
Sachgebiets-Nr: 1420 17

Rechtsquellen:

Art. 9 BayDG, § 370 Abs. 1 AO

Hauptpunkte:

Oberstudienrat, Hinterziehung von ungefähr 36.000,- EUR Einkommensteuer,
Gehaltskürzung über 3 Jahre

Leitsätze:

Urteil der 10A. Kammer vom 26.04.2013



Verkündet am 26.04.2013

stv. Urkundsbeamtin

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

Freistaat Bayern

vertreten durch die Landesadvokatur Bayern

Disziplinarbehörde

Ludwigstr. 23, 80539 München

- Kläger -

gegen

- Beklagter -

bevollmächtigt:

wegen

Disziplinaranzeige

hier: Gehaltskürzung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 10A. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht Troidl

Rechtskundiger Beisitzer *****

Weiterer Beisitzer *****

aufgrund mündlicher Verhandlung vom

26. April 2013

folgendes

Urteil:

- I. Das Gehalt des Beamten wird für den Zeitraum von 3 Jahren um 10 % monatlich gekürzt.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

./bo.

Tatbestand :

Dem beklagten Beamten wird vorgeworfen, in den Jahren 1999 bis 2007 Einkommenssteuer in Höhe von rund 36.000,-- Euro hinterzogen bzw. im Jahr 2008 zu hinterziehen versucht zu haben. Die Landesadvokatur Bayern erstrebt die Rückstufung des Beklagten gemäß Art. 10 Bayerisches Disziplinargesetz -BayDG-.

Der am ****1954 geborene Beamte erwarb im Jahr 1975 die Fachhochschulreife. Er studierte nach Ableisten des Grundwehrdienstes das Fach Betriebswirtschaft und erwarb den akademischen Grad eines Dipl.-Betriebswirts (FH). Anschließend war er als Mitarbeiter bei der privaten Lehranstalt E**** in **** tätig. Ein Studium der Wirtschaftspädagogik schloss der Beklagte im Jahr 1995 mit der Diplomprüfung für Handelslehrer ab. Am 12.09.1995 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Studienreferendar ernannt. Die 2. Staatsprüfung für Lehramt an beruflichen Schulen bestand der Beklagte im Jahr 1997 mit der Gesamtnote befriedigend (2,89, Platzziffer 78 v. 115 Prüfungsteilnehmern). Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgte zum 15.09.1997, mit Wirkung vom 15.09.2000 wurde der Beklagte in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen, am 06.10.2005 erfolgte die Ernennung zum Oberstudienrat.

Der Beamte unterrichtet seit 01.09.1998 an der ****-Schule, Staatliche Berufsschule II **** in den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung. Im Umfang von zwei Unterrichtsstunden im Nebenamt und zwei Unterrichtsstunden in Abordnung unterrichtet er zudem an der Kommunalen Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten im Fach Englisch. Bei der letzten dienstlichen Beurteilung im Jahr 2006 lautete das Gesamturteil UB – eine Leistung, die die Anforderung übersteigt-. Der Beamte erhält Bezüge aus der Besoldungsgruppe A14. Er ist strafrechtlich und disziplinarrechtlich bisher nicht vorbelastet.

Mit Schreiben vom 25.10.2010 informierte die Regierung von Niederbayern die Landesadvokatur Bayern über den Erlass eines Strafbefehls des Amtsgerichts **** und bat um Übernahme des Verfahrens. Mit Verfügung der Landesadvokatur Bayern vom 03.11.2010 wurde gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Dem Beklagten werden folgende Sachverhalte vorgeworfen:

1. Der Beklagte wurde mit Strafbefehl des Amtsgerichts **** vom 30.07.2010 wegen 6 sachlich und rechtlich zusammentreffender Vergehen der Steuerhinterziehung (für das Jahr 2008 als Versuch) gemäß §§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO,

23, 25, 53, 54 StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von 70 Tagessätzen à 100,-- Euro, insgesamt 7.000,-- Euro verurteilt. Dem Strafbefehl lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte war im Zeitraum 2003 – 2008 als Berufsschullehrer an der Staatlichen Berufsschule II in ***** beschäftigt. Im Jahr 2003 erzielte er weitere Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit als nebenamtliche Lehrkraft beim Berufsschulverband *****. In den Jahren 2003 und 2004 habe er zudem als freiberuflicher Dozent bei der E***** Akademie in ***** Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt.

Am 23.02.1999 habe er ein Einfamilienhaus in Z*****, P*****str. *****, für 430.000,-- DM erworben. Ab August 1999 seien jährlich erhebliche Verluste aus der Vermietung des Hauses an seine Lebensgefährtin geltend gemacht worden. Der Beklagte selbst habe erklärt, ab diesem Zeitpunkt bei seinen Eltern in L*****, am H***** *****, gewohnt und das Anwesen in Z***** ab 1.8.1999 für 700 DM monatlich an seine Lebensgefährtin vermietet zu haben. Diese habe ihm dafür ein tilgungsfreies Privatdarlehen über 60.000,- DM gegeben. Der Beklagte habe

- durch ein rein aus steuerrechtlichen Gründen konstruiertes Mietverhältnis Kosten der privaten Lebensführung in unzulässiger Weise zu Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung umqualifiziert und dadurch erhebliche Verluste zu Unrecht geltend gemacht;
- wahrheitswidrig trotz gesonderter Anfrage des Finanzamts hinsichtlich seiner Dozententätigkeit 2004 erklärt, dass er diese Tätigkeit 2003 aufgegeben habe;
- hinsichtlich seiner Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit für das Jahr bewusst verschwiegen, dass er ein weiteres Arbeitsverhältnis für nebenamtliche Lehrtätigkeit hatte. Bei den Werbungskosten aus nicht selbständiger Arbeit (Haupttätigkeit) habe er unrichtige Angaben zu den Fahrtkosten gemacht und den Arbeitgeberersatz zu beruflich veranlassten Reisekosten verschwiegen. Daraus habe sich eine Verkürzung der Einkommenssteuer wie nachfolgend ergeben:

2003: 3.902,-- Euro

2004: 4.054,-- Euro

2005: 2.718,-- Euro

2006: 1.897,-- Euro

2007: 1.970,-- Euro

2008: 2.538,-- Euro (Versuch)

Insgesamt: 17.079,-- Euro

2. Auch für den Zeitraum von 1999 bis 2002 sei aufgrund der Ermittlungen der Steuerfahndung der Nachweis erbracht, dass der Beamte zusammen mit seiner Lebensgefährtin das im Jahr 1999 erworbene Haus bewohnt habe. Bei den Durchsuchungen seien verschiedene Unterlagen beschlagnahmt worden, die belegten, dass er bereits seit 1999 in Z***** wohnte.

Insgesamt handle es sich hier um einen Betrag von 18.886,-- Euro. Dieser Betrag habe bereits der Strafverfolgungsverjährung unterlegen und sei deshalb im Strafbefehl nicht berücksichtigt worden. Disziplinarrechtlich könnten dem Beamten jedoch auch die in den Jahren 1999 bis 2002 liegenden Sachverhalte wegen des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens zum Vorwurf gemacht werden.

Durch sein außerdienstliches Verhalten habe der Beklagte gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten sowie gegen die Pflicht zur Beachtung der Gesetze verstoßen (§ § 34 Satz 3, 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG). Die vom Beklagten gemachten Einwendungen stellten lediglich Schutzbehauptungen dar.

Hinsichtlich der zu verhängenden Maßnahme gebe es keine Regelmaßnahme für außerdienstliche Steuerhinterziehungen. Allerdings sei anerkannt, dass bei einer Steuerhinterziehung auch bei einem dienstlich nicht mit Steuerverfahren befassten Beamten eine Zurückstufung geboten sei, wenn der Umfang der hinterzogenen Steuern besonders hoch sei oder wenn mit dem Fehlverhalten nachteilige Umstände mit erheblichem Eigengewicht verbunden seien. Hier liege beides vor. Insgesamt handle es sich um den hohen Hinterziehungsbetrag von 36.000,-- Euro. Die Zurückstufung sei jedoch auch deswegen geboten, da zu dem Fehlverhalten weitere Nachteile die Umstände mit erheblichen Eigengewicht dazu kämen: So habe der Beamte im Jahr 2005 den Finanzbeamten im Rahmen der Außenprüfung das Haus seiner Eltern gezeigt, um die angeblich von ihm bewohnten Räume vorzuführen. Er habe durch dieses Handeln die Täuschung über seinen Wohnsitz nochmals intensiviert und die Steuerbehörde immerhin vier weitere Jahre von Ermittlungsmaßnahmen abgehalten. Weiter erhalte das Vergehen des Beamten ein erhebliches Gewicht durch die lange Zeitdauer der fortgesetzten Steuerhinterziehungen. Der Beamte habe über den Zeitraum von 10 Jahren hinweg jährlich bei Erstellung der Einkommenssteuererklärung, welche er eigenhändig vor-

nahm, falsche Angaben gemacht. Minderungsgründe von erheblichem Gewicht lägen nicht vor. Allerdings sei der Beamte bisher disziplinarrechtlich nicht vorbelastet. Im steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren habe er sich letztlich geständig gezeigt, allerdings erst nach dem Vorliegen eindeutiger Beweise. Außerdem habe der Beamte die aus dem Zeitraum von 1999 bis 2007 resultierenden Steuerschulden vollständig beglichen. Die verhängte Strafe indiziere im Gegensatz zur Auffassung des Prozessbevollmächtigten des Beklagten keine Disziplinarmaßnahmen im mittleren Bereich.

Deshalb werde beantragt,

den Beamten um eine Stufe in das Amt eines Studienrats zurückzustufen (Art. 10 BayDG).

Die Prozessbevollmächtigten des Beklagten beantragen,

auf die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge zu erkennen.

In tatsächlicher Hinsicht sei zweifelhaft, inwieweit der Beklagte von 1999 bis 2002 unzutreffende Angaben in seinen Steuererklärungen getätigt habe. Der Einzug in das im Februar erworbene Anwesen P*****straße in Z***** sei erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Gegen Mitte des Jahres habe er begonnen, Adressenänderungsmitteilungen durchzuführen. Im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Einzug habe es ein schweres Zerwürfnis in der Beziehung mit seiner Lebensgefährtin gegeben mit der Folge, dass der Beklagte aus dem Anwesen kurzzeitig wieder ausgezogen sei. Letztlich sei nicht aus der Disziplinarakte nachgewiesen, dass der Beklagte zwischen 1999 und 2002 das Vergehen der Steuerhinterziehung verwirklicht habe.

Davon abgesehen habe der Beklagte selbst bei Einbeziehung dieser Zeiträume in die Gesamtbetrachtung nicht die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung verwirkt. Die Zeitdauer der Steuerhinterziehung sei nur bedingt aussagekräftig. Bei hinterzogenen Steuern bestehe jedenfalls bei Beamten fast zwangsläufig eine direkte Beziehung zwischen der Höhe der hinterzogenen Steuern und der Dauer der Steuerhinterziehung. Bei der Bestimmung des Orientierungspunktes eines 5 – 6-stelligen Betrages sei dem Bundesverwaltungsgericht sicherlich bekannt gewesen, dass eine Steuerhinterziehung in dieser Höhe durch einen Beamten regelmäßig einen längeren Zeitraum in Anspruch nehme. Auf eine besonders große kriminelle Energie könne wegen der langen Zeitdauer jedenfalls nicht geschlossen werden. Auch habe der Beklagte bei seinen Steuererklärungen teilweise schlichtweg unreflektiert unzutreffende Angaben des Vorjahres übernommen, z.B. bei den Entfernungskilometern.

Soweit Schlüsse aus dem verhängten Strafbefehl zu ziehen seien, entspreche eine Strafhöhe von 70 Tagessätzen disziplinarrechtlich nicht einer Kürzung der Bezüge im zeitlich unteren Bereich, sondern nahe der zeitlichen Höchstgrenze als angemessene und ausreichende Maßnahme. Erst ab der Grenze von 90 Tagessätzen sei ein Bürger im Alltagsverkehr als vorbestraft anzusehen.

Das Gericht hat die Disziplinarakte der Landesrechtsanwaltschaft Bayern, die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft ***** (Band I und II) sowie eine Personalakte der Regierung von Niederbayern zum Verfahren beigezogen. Wegen der übrigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, der beigezogenen Unterlagen sowie des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Sie führt zur Verhängung der Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge gemäß Art. 9 BayDG im festgesetzten Umfang.

Das Ermittlungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Beklagte wurde zu seinen Rechten belehrt und angehört, die Personalvertretung beteiligt.

Der Beklagte hat in erheblichem Umfang seine Dienstpflichten verletzt und damit ein Dienstvergehen begangen.

Der dem Beklagten zur Last gelegte Sachverhalt, nämlich Steuerhinterziehung im Zeitraum von 1999 bis 2007 (§§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO, 23,25,53,54 StGB) sowie der Versuch der Steuerhinterziehung im Jahre 2008, steht zur Überzeugung des Gerichts fest.

Für den Zeitraum von 2003 bis 2007 einschließlich des Versuchs 2008 folgt das Gericht den Feststellungen im Strafbefehl des Amtsgerichts ***** vom 30.7.2010, an deren Richtigkeit die Kammer keine Zweifel hegt (Art. 25 Abs. 2, Art. 55 BayDG). Für diesen Zeitraum hat der Beklagte auch selbst eingeräumt, dass er in den Jahren 2003 bis 2007 das Haus in Z*****, P*****str. *****, zusammen mit seiner Lebensgefährtin bewohnt und hierzu inhaltlich unrichtige Steuererklärungen beim Finanzamt ***** gemacht hat.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Beklagte durch denselben Sachverhalt auch im Zeitraum von 1999 bis 2002 Steuern in Höhe von 18.886,- EUR hinterzogen hat. Sie schließt dies aus den von der Polizei ermittelten und in den strafrechtlichen Ermittlungsakten festgehaltenen Umständen, welche der Beklagte im Einzelnen nicht substantiiert bestritten hat:

So informierte der Beklagte seine Dienstvorgesetzten mit einem in den Personalakten befindlichen Schreiben vom 28.11.1999 über seine Anschriftenänderung bezüglich der P*****straße in Z*****. In den Ermittlungsakten des Finanzamtes ***** findet sich ein Depoteröffnungsantrag vom 17.6.1999, in welchem die Bezeichnung der Adresse noch mit der früheren Anschrift „K*****“-(*****-Straße) beginnt und in P*****straße ***** korrigiert wird. Ein weiterer Depoteröffnungsantrag stammt vom 9.3.2000 und benennt ebenfalls die Adresse in Z*****. Aus diesem Grund erscheint auch die Einlassung des Beklagten, er sei im Jahr 2000 wegen eines Zerwürfnisses mit seiner Lebensgefährtin aus dem Anwesen kurzfristig wieder ausgezogen, nicht als glaubhaft. Für das Jahr 2001 und 2002 hat der Beklagte durch seine Prozessbevollmächtigten ohnehin eingeräumt, dass die Steuererklärungen insoweit unzutreffend waren.

Im Wesentlichen hat der Beklagte ein aus steuerrechtlichen Gründen konstruiertes Mietverhältnis dazu genutzt, Kosten der privaten Lebensführung unzulässiger Weise zu Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung umzuqualifizieren und dadurch erhebliche Verluste zu Unrecht zu beantragen. Außerdem hat der Beklagte wahrheitswidrig hinsichtlich seiner Dozententätigkeit (selbständige Arbeit) für das Jahr 2004 angegeben, dass er diese Tätigkeiten bereits 2003 aufgegeben habe. Hinsichtlich der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit verschwieg der Beklagte im Jahr 2003 bewusst, dass er ein weiteres Arbeitsverhältnis für nebenamtliche Lehrtätigkeit hatte. Seine Einlassung zu seiner Dozententätigkeit bei der polizeilichen Vernehmung, seine frühere Aussage habe sich nur auf die „Beendigung des Angestelltenverhältnisses“ bezogen, ist nicht glaubhaft. Die unrichtigen Angaben zu den Fahrtkosten und zu beruflich veranlassten Reisekosten fallen demgegenüber nicht mehr ins Gewicht.

Damit hat der Beklagte ein einheitliches, sich über 10 Jahre erstreckendes Dienstvergehen begangen. Er hat durch dieses außerdienstliche Verhalten gegen die Pflicht zu einem achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten (§ 34 Satz 3 BeamtStG) sowie gegen die Pflicht zur Beachtung der Gesetze (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG) verstoßen. Das außerdienstliche Verhalten des Beamten erfüllt den objektiven Tatbestand eines Dienstvergehens, da es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für das Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen, § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG.

Begeht ein Beamter eine Straftat, durch die das Vermögen des Staates betroffen ist, so ist seine Stellung als Repräsentant des Demokratischen Rechtsstaates betroffen, was in der Regel zu einer erheblichen Achtungs- und Vertrauensbeeinträchtigung führt (vgl. etwa Verwaltungsgericht Regensburg (Urteil v.25.6.2010 Az. RN 10A DK 10.490, juris).

Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass der Beklagte die Steuerhinterziehung vorsätzlich begangen hat. Dies folgt bereits aus der Tatsache, dass der Beklagte im Zeitraum ab 1999 in den Einkommenssteuererklärungen gegenüber dem Finanzamt als Wohnort die Adresse seiner Eltern in L***** angegeben hatte. Tatsächlich hatte er seinen Lebensmittelpunkt in Z*****. Dorthin ließ er sich berufliche und private Unterlagen senden. Zu Unrecht beruft der Beklagte sich auch auf das Ergebnis der Außenprüfung im Jahr 2005 durch das Finanzamt. Die Beamten der Steuerfahndungstelle hatten, wie ihr Aktenvermerk vom 26.2.2009 ergibt, das von dem Beklagten angeblich vermietete Objekt im Jahr 2005 nur von außen besichtigt. Hinweise darauf, dass der Beklagte in dem Anwesen wohne, hatten sich nicht ergeben. Er war weder auf dem Klingelschild erwähnt noch war er dort gemeldet gewesen. Mangels weitergehender Kenntnisse konnten die Beamten durch ihr Verhalten nicht den Eindruck erweckt haben, sie würden die steuerlichen Erklärungen des Beklagten für zutreffend befinden. Auch bei der Täuschung hinsichtlich seiner Anstellung beim Berufsförderungswerk E***** im Jahr 2004 hat der Beklagte vorsätzlich gehandelt. Auf entsprechende Anfrage im Jahr 2005 hatte der Beklagte geantwortet: „Eine Dozententätigkeit wird seit Ende 2003 nicht mehr ausgeführt.“ Diese klare Aussage über die Dozententätigkeit des Beklagten lässt sich im Nachhinein nicht auf die bloße Aufgabe und Beendigung des Angestelltenverhältnisses reduzieren.

Nach Art. 14 BayDG ergeht die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Ausübung des Ermessens sind insbesondere die Schwere des Dienstvergehens, die Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit, das Persönlichkeitsbild und das bisherige dienstliche Verhalten zu berücksichtigen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayDG).

Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich nach der Eigenart und der Bedeutung der verletzten Dienstpflichten, der Dauer und Häufigkeit der Pflichtenverstöße sowie den Umständen der Tatbegehung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. U.v. 28.7.2011, Az. 2 C 16/10, juris) ist die Disziplinarmaßnahme für außerdienstliche Steuerhinterziehungen ohne dienstlichen Bezug wegen der Variationsbreite der möglichen Verfehlungen, insbesondere wegen der sehr unterschiedlichen Hinterziehungsbeträge,

grundsätzlich nach den Umständen des jeweiligen Falles festzulegen. Ist der Umfang der hinterzogenen Steuern besonders hoch oder sind mit der Steuerhinterziehung zusätzliche Straftatbestände oder andere nachteilige Umstände mit erheblichem Eigengewicht verbunden, ist eine Zurückstufung angemessen. Eine außergewöhnliche Höhe des Hinterziehungsbetrags nahm das Bundesverwaltungsgericht bei einem sechsstelligen DM-Betrag an. Das entspricht einem Betrag von 51.129 Euro.

Vorliegend hat der Beklagte Steuern in Höhe von 36.000,-- Euro hinterzogen. Eine außergewöhnliche Höhe des Hinterziehungsbetrages, welche eine Zurückstufung des Beamten indizieren würde, ist somit nicht festzustellen.

Deshalb hält die Kammer im vorliegenden Fall grundsätzlich eine Kürzung der Dienstbezüge nach Art. 9 BayDG für geboten, jedoch auch ausreichend. Allerdings hält die Kammer es auch für angemessen, den vom Gesetz her zur Verfügung gestellten Rahmen für eine Gehaltskürzung, nämlich bis zu 3 Jahren, in zeitlicher Hinsicht voll auszuschöpfen. Denn zu dem oben beschriebenen Fehlverhalten der Steuerhinterziehung kommen weitere nachteilige Umstände mit erheblichem Eigengewicht hinzu. So hat der Beamte im Jahr 2005 den die Außenprüfung durchführenden Finanzbeamten das Haus seiner Eltern vorgeführt, um die angeblich von ihm bewohnten Räume zu zeigen. Der Beklagte hat somit bewusst neben den unrichtigen Steuererklärungen weitere Täuschungsbehandlungen begangen und mit großer Energie und Kaltblütigkeit sein rechtswidriges Verhalten fortgesetzt. Das Vergehen des Beklagten wird auch durch die lange Zeitdauer der Steuerhinterziehung geprägt. Der Beklagte hat über Jahre hinweg systematisch die dem Staat zustehenden Steuern verkürzt. Weiter erwecken die unrichtigen Erklärungen hinsichtlich seiner Dozententätigkeit für das Berufsbildungsförderungswerk E***** im Jahr 2004 wie auch seiner Nebentätigkeit beim Berufsschulverband ***** den Eindruck, dass der Beklagte bereitwillig jede sich ihm bietende Möglichkeit zur Steuerhinterziehung ergriff.

Diese erschwerenden Umstände prägen das Dienstvergehen zwar noch nicht in einer Weise, dass nur mehr eine Zurückstufung als zulässige Maßnahme in Betracht käme, lassen jedoch eine Gehaltskürzung an der oberen Grenze als geboten erscheinen.

Zugunsten des Beklagten wurde berücksichtigt, dass er bisher disziplinarrechtlich nicht vorbelastet ist und sich, jedenfalls in Teilen, geständig zeigte. Auch hat er die ausstehenden Steuern inzwischen vollständig beglichen.

Schließlich hat die Kammer auch das Alter des Beklagten und die sich aus dem Gesetz ergebenden Folgen der möglichen Maßnahmen wie Gehaltskürzung oder Zurückstufung bei seiner Entscheidungsfindung über die Bemessung der zu verhängenden Maßnahme berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 72 BayDG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) schriftliche eingelegt und begründet werden. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Hinweis auf Vertretungszwang:

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Troidl
Vors. Richter am VG